

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1962

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Tarifvertrag über die Sonderregelungen für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen (SR 20 BAT) vom 10. Oktober 1961	888
20314	27. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV —	889
20314	27. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961	890
203302	27. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT; hier: Anschlußtarifverträge	891
203302	30. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. Januar 1962	891
71290	3. 5. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft (Landeskreditprogramm)	893
78141	30. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. 5. 1960)	894

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Innenminister

2. 5. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Missionsanstalt der Weißen Väter GmbH Frankfurt (Main)	894
------------	--	-----

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

	Tagesordnung für den 48. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. bis 9. Mai 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	895
--	---	-----

Hinweise

	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 28 v. 27. 4. 1962	896
	Nr. 29 v. 7. 5. 1962	896
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 1. 5. 1962	897

I.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Tarifvertrag über die Sonderregelungen
für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen
(SR 2 o BAT) vom 10. Oktober 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1284 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15301 62 —
v. 30. 4. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1961**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 o zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961 erhält die als Anlage zu diesem
Tarifvertrag beigefügte Fassung.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1961 in
Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1961.

**Sonderregelungen
für Angestellte in Kernforschungs-
einrichtungen
(SR 2 o BAT)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte in
Kernforschungseinrichtungen. Kernforschungseinrich-
tungen sind Reaktoren oder Hochenergiebeschleuni-
geranlagen und ihre hiermit räumlich verbundenen In-
stitute und Einrichtungen.

Protokollnotiz

Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser
Sonderregelung sind solche, deren Endenergie bei der
Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronen-
volt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen
schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.

Nr. 2

Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung

Der Angestellte hat sich auch — unbeschadet seiner
Verpflichtung, sich einer auf Grund von Strahlenschutz-
vorschriften behördlich angeordneten Untersuchung zu

unterziehen — auf Verlangen des Arbeitgebers im
Rahmen von Vorschriften des Strahlenschutzes ärzt-
lich untersuchen zu lassen.

Nr. 3

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten

- (1) Der Angestellte ist verpflichtet, die zum Schutz ein-
zelner oder der Allgemeinheit vor Strahlenschäden
an Leben, Gesundheit und Sachgütern getroffenen
Anordnungen zu befolgen.
- (2) Zur Vermeidung oder Beseitigung einer erhebli-
chen Störung des Betriebsablaufs oder einer Gefähr-
dung von Personen hat der Angestellte vorüber-
gehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten,
auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.
- (3) Ist nach den Strahlenschutzvorschriften eine Wei-
terbeschäftigung des Angestellten, durch die er ion-
isierenden Strahlen oder der Gefahr einer Aufnahme
radioaktiver Stoffe in den Körper ausgesetzt
wäre, nicht zulässig, so kann er auch dann zu ande-
ren Aufgaben herangezogen werden, wenn der Ar-
beitsvertrag nur eine bestimmte Beschäftigung vor-
sieht. Dem Angestellten dürfen jedoch keine Arbei-
ten übertragen werden, die mit Rücksicht auf seine
bisherige Tätigkeit ihm nicht zugemutet werden
können.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Bei Wechselschichten werden die gesetzlich vorge-
schriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (2) Die an einem Sonntag zu leistenden dienstplanmä-
ßigen Arbeitsstunden werden im Rahmen des Dienst-
(Schicht-)planes durch entsprechende zusammenhän-
gende Freizeit ausgeglichen.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Sonderregelungen bestehen-
de günstigere Regelungen der regelmäßigen Arbeits-
zeit bleiben unberührt.

Nr. 5

Zu § 17 — Überstunden

- (1) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung
des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Ar-
beitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden
Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzu-
nehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Ruf-
bereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß
lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Ruf-
bereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im
Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Ta-
gen im Vierteljahr angeordnet werden. Für anfal-
lende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit
wird die Überstundenvergütung (§ 35) gezahlt. Die
Überstundenvergütung entfällt, soweit entsprechen-
der Freizeitausgleich innerhalb des laufenden oder
des nächsten Kalendermonats gewährt wird. Im
übrigen wird für je zwölf Stunden Rufbereitschaft
die Vergütung einer Überstunde gewährt.
- (2) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleis-
teten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden,
wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher
angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt
werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich
versagt werden.
- (3) Angestellte, denen für gelegentliche Überstunden
nach § 17 Abs. 2 keine Arbeitsbefreiung gewährt
werden kann, erhalten für diese Überstunden die
Überstundenvergütung (§ 35).
- (4) § 17 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Nr. 6

Zu § 33 — Zulagen

- (1) Die Zulagen, Entschädigungen und Zuschläge sowie
die Überstundenvergütung einschließlich der Abgel-
tung nach Nr. 5 können durch Nebenabreden zum

Arbeitsvertrag ganz oder teilweise pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen am Monatsende kündbar.

- (2) Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeiten leisten, erhalten eine Zulage (Wechselschichtzulage). Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags und sonntags gearbeitet wird. Die Höhe der Zulage wird besonders vereinbart, im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bezirklich bzw. örtlich. Die Zulage kann zusammen mit etwaigen Entschädigungen, Zuschlägen und Überstundenvergütungen pauschaliert werden. Wechselschichtzulagen, die beim Inkrafttreten dieser Sonderregelungen unter anderen Voraussetzungen gewährt werden, bleiben durch das Inkrafttreten unberührt.
- (3) a) Angestellten mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher, technischer oder medizinischer Hochschulbildung,
 b) technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 c) Meistern, physikalisch-technischen, chemisch-technischen, landwirtschaftlich-technischen und medizinisch-technischen Assistenten und Chemotechnikern,
 d) technischen Angestellten der Vergütungsgruppen VIb bis VIII sowie Laboranten
- kann im Einzelfalle eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden, wenn der Angestellte Forschungsaufgaben vorbereitet, durchführt oder auswertet. Die Zulage darf im Höchstfalle vier Steigerungsbeträge der Vergütungsgruppe des Angestellten betragen.
- Günstigere Regelungen, die bis zum 10. Oktober 1961 in den Arbeitsverträgen getroffen sind, bleiben unberührt.

Nr. 7

Zu § 37 — Krankenbezüge

Arbeitsunfähigkeit, die auf Einwirkung ionisierender Strahlen zurückzuführen ist, wird Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

Nr. 8

Zu § 48 — Dauer des Erholungsurlaubs

Angestellte, die in Nr. 6 Abs. 3 aufgeführt sind, erhalten einen Urlaub von mindestens 24 Werktagen.

Nr. 9

Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Angestellte, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung auf Kernforschungsgebieten erhalten haben, sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grund vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet.

Dies gilt nicht, wenn der Angestellte bei einem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis eintritt, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Nr. 10

Zu §§ 55 und 56 — Unkündbare Angestellte — Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit —

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäfti-

gung steht einer Berufskrankheit im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 4 Buchst. a) und des § 56 Satz 2 gleich.

Nr. 11

Zu §§ 54 und 55 — Außerordentliche Kündigung — Unkündbare Angestellte —

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach §§ 54 und 55 Abs. 1 gilt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der dem Angestellten nach Nr. 2 und Nr. 3 obliegenden Pflichten.

Nr. 12

Zu § 62 — Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Körperbeschädigung im Sinne des § 62 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b) gleich.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II wird die folgende Nr. 44 eingefügt:
 „44. Zu SR 2 o

a) Zu Nr. 1

Die Sonderregelungen gelten für Hochenergiebeschleunigeranlagen nur, wenn sie die in der Protokollnotiz festgelegte Endenergie überschreiten, für Institute und Einrichtungen nur, wenn es sich um Institute und Einrichtungen handelt, die zu dem Reaktor bzw. der Hochenergiebeschleunigeranlage gehören und mit ihnen räumlich verbunden sind.

b) Zu Nr. 6

Die Höhe der Wechselschichtzulage wird tarifvertraglich vereinbart.

c) Zu Nr. 8

Für das Urlaubsjahr 1961 ist der Mindesturlaub nur noch anteilig für die Monate Dezember 1961 bis einschließlich März 1962 zu gewähren.“

2. Die bisherige Nummer 44 wird Nr. 45.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 888.

20314

Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1171-IV:62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15244:62 — v. 27. 4. 1962

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. 2. 1962 einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. abgeschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 10. Oktober 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekannt-

gegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugerlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 11. 1961 (SMBL. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 889.

20314

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1105/IV:62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.12.37 — 15250:62 —
v. 27. 4. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transportverkehr und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 erhält die beigelegte Fassung.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages eingeleiteten Prüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt. Die Prüfung ist eingeleitet, sobald der Arbeiter den Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Stuttgart, den 12. Dezember 1961

Anlage 2

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

I.

Verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2

Nr. 1

Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2.

(2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung, bei der der Arbeiter beschäftigt ist, vorkommen.

(3) Der Arbeiter hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Lohngruppe VI Nr. 2 mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs, in dem

er die Prüfung ablegen will, zu verbringen. Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, verbracht sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

Nr. 2

Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Lehrberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle oder bei dem für ihn zuständigen Betrieb einzureichen. Die Dienststelle bzw. der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von gelernten Arbeitern ausgeführt werden.

Nr. 3

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzenden,
- b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Lehrberufs als Beisitzer,
- c) einem gelernten Arbeiter mit Lehrabschlußprüfung in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.

(3) Die Prüfung kann auch vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in dem betreffenden Lehrberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen gelernten Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Arbeiter durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

Nr. 5

Prüfung

(1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Arbeiter bestanden hat, und teilt das Ergebnis dem Arbeiter sofort mit.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle bzw.

den zuständigen Betrieb. Hat der Arbeiter die Prüfung bestanden, so stellt ihm die Dienststelle bzw. der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Lehrberuf die Prüfung abgelegt worden ist.

(5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Arbeiters zu nehmen.

Nr. 6

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Arbeiter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. Der Arbeiter hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

(2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7

Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Nr. 8

Lohnfortzahlung

Dem Arbeiter wird gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c) MTL Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit gewährt.

Nr. 9

Reisekosten

Dem Arbeiter werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Im übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort gemäß § 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10

Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen

Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

II.

Sonstige verwaltungseigene Prüfungen

Bis zur Vereinbarung dieser Richtlinien sind die bisherigen Bestimmungen im bisherigen Umfang anzuwenden.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach Nr. 1 Abs. 1 gelten die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961. Sie gelten nicht für sonstige vorgesehene verwaltungseigene Prüfungen (z. B. der Meßgehilfen, Motorenwärter, Gestütswärter u. a.). Die Richtlinien über die Abnahme dieser Prüfungen werden besonders vereinbart. Nach Abschnitt II der Richtlinien sind hierfür bis zum Abschluß der entsprechenden Tarifverträge die bisherigen Bestimmungen in bisherigem Umfang weiter anzuwenden.

2. Von den obersten Dienstbehörden ist zu bestimmen, welche Dienststelle zuständig ist

- für die Annahme des Zulassungsantrages (Nr. 2 der Richtlinien),
- für die Entscheidung über die Zulassung (Nr. 2 der Richtlinien),
- für die Benennung des Prüfungsausschusses, der nur bei Bedarf von Fall zu Fall gebildet wird (Nr. 3 der Richtlinien),
- für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses (Nr. 5 Abs. 4 der Richtlinien),
- für die Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen, die bei anderen Arbeitgebern (z. B. Bund, Gemeinden) abgelegt worden sind.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBl. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 890.

203302

Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT; hier: Anschlußtarifverträge

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1170/IV/62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 26.17 — 15290/62 — v. 27. 4. 1962

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e.V. — GtV — am 4. 1. 1962,
- mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 4. 1. 1962,
- mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. 1. 1962 und
- mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 18. 1. 1962.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 6. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugsverlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 8. 1961 (SMBl. NW. 203302)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 891.

203302

Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. Januar 1962

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1206/IV/62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15228/62 — v. 30. 4. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. Januar 1962

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits

wird gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Zulagen in Monatsbeträgen

(1) Zulagen in Monatsbeträgen erhalten:

Monatsbetrag

1. Angestellte, die in unterirdischen Anlagen — mit Ausnahme von Kelleranlagen — mit unzureichender Entlüftung oder in fensterlosen überirdischen Betonbunkern mit unzureichender Entlüftung arbeiten 15,— DM
2. Angestellte, die Desinfektionsarbeiten — mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung — ausüben 20,— DM
3. Angestellte, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens $\frac{1}{3}$ der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind 25,— DM
4. Angestellte, die Versuchstiere in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr-, Versuchs- oder Untersuchungsanstalten pflegen, wenn sie bei der Pflege der Tiere mit diesen in unmittelbare Berührung kommen 25,— DM
5. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, Angestellte der Krankengymnastik, die überwiegend mit geisteskranken Patienten Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeits-therapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen 30,— DM
6. Angestellte, die in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen oder Unterwasserbehandlungen ausführen, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt sind 20,— DM
7. Angestellte als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin 20,— DM
8. Angestellte, die in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen und herrichten 25,— DM

9. Angestellte, die in Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten — sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den jeweils für die Arbeiter geltenden Vorschriften —

25,— DM

10. Angestellte, die in Tropenkammern mit einer Temperatur von über 40° C im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten — sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den jeweils für die Arbeiter geltenden Vorschriften —

30,— DM

11. Tierpfleger in zoologischen Gärten, die gefährliche Tiere pflegen

25,— DM

12. Angestellte, die in unterirdischen Abwasserkanälen im Kalendermonat durchschnittlich mindestens $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten

20,— DM

13. Angestellte im kommunalen Dienst, die ständig Blitzschutzanlagen zu überprüfen haben

25,— DM

14. Angestellte mit Arbeiten in Prüfständen von Motoren für Kettenfahrzeuge oder Schiffe sowie bei Belastungsproben für Panzermotoren

25,— DM

15. Angestellte mit Prüfungs- oder Kontrollarbeiten an Propellerflugzeugen oder auf Flugzeugmotorenprüfständen bei laufendem Motor

35,— DM

16. Angestellte mit Prüfungs- oder Kontrollarbeiten an Flugzeugen oder in Prüfständen bei laufendem Düsentriebwerk

50,— DM

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen nach den Nrn. 1, 2, 4, 8, 11, 14, 15 und 16 ist, daß die zulageberechtigende Tätigkeit regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfang ausgeführt wird.

(3) Beginnt die zulageberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten, sondern im Laufe eines Kalendermonats, so ist in diesem Monat für jeden Kalendertag ab Beginn dieser Tätigkeit $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu zahlen.

(4) Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind (§ 33 Abs. 3 BAT).

§ 2

Zulagen in Tagesbeträgen

(1) Zulagen in Tagesbeträgen erhalten:

Tagesbetrag

1. Angestellte, zu deren regelmäßigen Aufgaben das Besteigen von Masten in Höhe von mindestens 10 m über Dach bzw. mindestens 20 m über dem Erdboden gehört

2,— DM

2. Angestellte des Eichdienstes, die Hochtanks in einer Höhe von mindestens 20 m über dem Erdboden ohne feste Einrüstung vermessen

2,— DM

3. Angestellte in der Brückenunterhaltung, die Brückenkonstruktionen in einer Höhe von mindestens 20 m über dem Erdboden oder der Wasseroberfläche ohne feste Einrüstung überwachen

2,— DM

4. Angestellte, die Schleusentore von mindestens 15 m Höhe ohne ausreichende Sicherungsvorrichtung durch Einsteigen in die Tore überprüfen oder unter Einsteigen den Ein- und Ausbau solcher Tore überwachen

2,— DM.

- (2) Die Zulage wird für jeden Tag gewährt, an dem der Angestellte die Tätigkeit ausübt.

§ 3

Sonstige Zulagen

- (1) Für Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind, erhalten die Angestellten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie jeweils die Arbeiter ihres Arbeitgebers erhalten. Soweit ein Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages für diese Arbeiten an Angestellte höhere Zulagen zahlt, bleiben diese unberührt.
- (2) Die Angestellten im Baggereibetrieb der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung erhalten bei Munitionsfunden Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie die Arbeiter der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung jeweils erhalten.
- (3) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Zulagen für die Arbeiter in Vom-Hundert-Sätzen des Lohnes bemessen, so richten sich die Zulagen der Angestellten nach der bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden höchsten Lohngruppe und Dienstzeitzulage.

§ 4

Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zulagen nach diesem Tarifvertrag vor, so wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt.
- (2) Wird für eine Tätigkeit, für die eine Zulage nach diesem Tarifvertrag zusteht, eine Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a) BAT gezahlt, so wird die Zulage nach diesem Tarifvertrag nur insoweit gewährt, als sie die Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a) BAT übersteigt.
- (3) Neben den Zulagen nach diesem Tarifvertrag werden bei gegebenen Voraussetzungen
 - a) die Zusatzverpflegung nach § 33 Abs. 4 BAT,
 - b) die Zulagen des Zusatzes zu den Vergütungsgruppen Kr. c bis Kr. e der Anlage 1 b zum BAT gewährt.

§ 5

Zahlung der Zulagen

Die Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind spätestens mit der Vergütung für den übernächsten Monat (§ 36 Abs. 1 BAT) zu zahlen.

§ 6

Besitzstandswahrung

Erhalten Angestellte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages für eine Tätigkeit, für die in den §§ 1 und 2 eine Zulage vereinbart ist, eine höhere Zulage als die nach den §§ 1 und 2. so erhalten sie während des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisses die höhere Zulage für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit weiter.

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1963 schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 11. Januar 1962

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen.

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 7

Die Fassung „Angestellte als Sektionsgehilfen“ bedeutet, daß die Zulage nach dieser Vorschrift nur gewährt wird, wenn ein Angestellter überwiegend als Sektionsgehilfe tätig ist. Zur Humanmedizin rechnet auch die Gerichtsmedizin.

2. Zu § 3 Abs. 1

Auf die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 gegenüber dem mit meinem — des Finanzministers — Schreiben vom 5. Februar 1962 — B 4133 — 367 IV '62 — übersandten Entwurf des Tarifvertrages wird hingewiesen. Die Zulage für Arbeiten am Stromnetz unter Spannung kann an Angestellte erst gezahlt werden, wenn ein entsprechender Zuschlag für Arbeiter gemäß § 29 MTL eingeführt wird.

3. Zu § 6

Die Gefahrenzulagen, die an Angestellte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auf Grund besonderen Tarifvertrages gezahlt werden, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

4. Mein — des Finanzministers — RdErl. v. 5. 2. 1962 (n. v.) — B 4133 — 367 IV '62 — wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 891.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft (Landeskreditprogramm)

Gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers
— III B 4 — 8818 — (III Nr. 44'62) —

und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— II B 1 — 57 — 30 —
v. 3. 5. 1962

1. Investitionen zur Reinhaltung der Luft werden wie im vergangenen Jahr auch im Rechnungsjahr 1962 aus Haushaltsmitteln des Landes (Einzelplan des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) gefördert. Die Haushaltsmittel sind aber im Unterschied zum Vorjahr nicht mehr zur Vergabe von Zuschüssen, sondern zur Gewährung von Krediten bestimmt. Die Kredite zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft werden im Rahmen des Landeskreditprogramms gewährt. Die Richtlinien zu diesem Landeskreditprogramm sind den Regierungspräsidenten mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 2. 1962 (n. v.) — II B 1 133'57 — bekanntgegeben worden.

2. Nach Teil IV der Richtlinien zum Landeskreditprogramm können Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere mittelständische Unternehmer — im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Kredite erhalten, wenn sie in bestehenden Betrieben für die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft verwandt werden sollen. Der Kreditnehmer hat für die Finanzierung des Vorhabens entsprechend seiner Vermögens-, Liquidations- und Vertragslage Eigenmittel und Kredite aus Kapitalmarktmitteln heranzuziehen; die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein. Die steuerlichen Vergünstigungen bei Abschreibungen von Anlagen zur Reinhaltung der Luft nach § 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung v. 7. 4. 1961 (BGBl. I S. 379) — soweit ihre Voraussetzungen anerkannt wurden — sind in ange-

messenem Umfang zu berücksichtigen. Gewerbliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Kredite im Rahmen des Landeskreditprogramms erhalten.

3. Über die Gewährung der Kredite entscheidet der beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gebildete Landeskreditausschuß. Die Anträge sind über die Hausbank des Antragstellers der jeweils zuständigen Landesbank (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf bzw. Landesbank für Westfalen) und von dort über den Regierungspräsidenten und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dem Landeskreditausschuß vorzulegen. Die Einzelheiten der Kreditgewährung und des Verfahrens sind aus den Richtlinien zu ersehen; die Richtlinien sind den als Hausbanken in Betracht kommenden Kreditinstituten bekannt. Aus den Richtlinien ergibt sich insbesondere, daß die Kredite zu einem Zinssatz zu 4 v. H. jährlich gewährt werden; es bleibt aber vorbehalten, wegen des besonderen öffentlichen Interesses, den Zinssatz für Kredite zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft — evtl. für einen bestimmten Zeitraum — nach Einzelentscheidung des Landeskreditausschusses bis auf 2 v. H. jährlich zu ermäßigen.

4. Die Hausbanken sollen Anträge auf Gewährung eines Kredits zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft nur vorlegen, wenn eine positive fachliche Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts vorliegt. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter geben eine solche Stellungnahme nach Vorlage des — zweckmäßig vorher vom Antragsteller mit der Hausbank abgesprochenen — Kreditantrags ab. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen auch bei ihrer Aufsichtstätigkeit, insbesondere bei den Verhandlungen nach Nr. 4 des Gem. RdErl. v. 7. 3. 1962 (SMBL. NW. 7130), auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten für Investitionen zur Verbesserung der Abgasverhältnisse aufmerksam machen. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß Kreditanträge wegen des begrenzten Umfangs der zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel möglicherweise nicht sofort beschieden werden können; derartige Anträge sollen aber — auch zur Ermittlung des nach den Bedürfnissen der Praxis erforderlichen Bedarfs — vorgelegt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Abgabe ihrer Stellungnahme besonders zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die vorgesehenen Investitionen der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft dienen und ob die vorgesehenen Maßnahmen den an die Anlagen zu stellenden Anforderungen genügen. Sie haben auch zu der Dringlichkeit des beabsichtigten Vorhabens Stellung zu nehmen.

Bei der Überprüfung des Kreditantrags durch den Regierungspräsidenten vor der Weiterleitung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist das Dezernat 23 (Gewerbeaufsicht) zu beteiligen.

5. Es ist beabsichtigt, die Bestimmungen des Landeskreditprogramms — soweit sie die Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft betreffen — in einem besonderen „Merkblatt“ zusammenzufassen, das auch den Firmen, die für die Finanzierung solcher Investitionen zinsverbilligte Mittel benötigen, zur Verfügung gestellt werden könnte. Dieses Merkblatt wird auch für die praktische Bearbeitung der Einzelfälle nützliche Hinweise enthalten. Vor Herausgabe eines solchen „Merkblattes“ sollen aber praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1961 (n. v.) — III B 4 — 8818 — (III Nr. 68 '61) — wird aufgehoben. Über die auf diesen RdErl. hin vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln ergehen besondere Entscheidungen.

An die

Regierungspräsidenten
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

nachrichtlich:

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Landesbank für Westfalen

— MBL. NW. 1962 S. 893

78141

Anderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. 5. 1960)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1962 — V B 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden die vorbezeichneten Richtlinien (SMBL. NW. 78141) im Abschnitt E „Verfahrensbestimmungen“ wie folgt geändert:

In Ziffer 86 Abs. 3 ist in der 5. Zeile hinter „übersteigen“ das Komma zu streichen und das Wort „und“ einzufügen, in der 6. Zeile hinter „werden“ ist der Satzteil „oder eine Beihilfebewilligung in Höhe von mehr als 5000 DM nicht in Frage kommt“ zu streichen.

Danach hat der Absatz 3 der Ziffer 86 künftig folgende Fassung:

„Der vorläufige und der endgültige Finanzierungsplan sind vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu prüfen und zu genehmigen soweit in dem betreffenden Verfahren die erforderlichen Siedlungskredite den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigen und keine Vollerwerbsstellen ausgelegt werden; in den übrigen Fällen ist die Genehmigung vom Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung auszusprechen.“

— MBL. NW. 1962 S. 894.

Innenminister

II.

Öffentliche Sammlung Missionsanstalt der Weißen Väter GmbH Frankfurt a. M.

Bek. d. Innenministers v. 2. 5. 1962
I C 3 / 24 — 13.135

Ich habe der Missionsanstalt der Weißen Väter GmbH in Frankfurt a. M., Guiolettstr. 35, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 7. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Persönliche Vorsprachen bei Firmen, Organisationen und Verbänden,
- b) Versendung von Werbeschreiben.

Der Reinertrag der Sammlung ist zur Ausbildung und Förderung von Führungskräften afrikanischer Staaten zu verwenden.

— MBL. NW. 1962 S. 894.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 48. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. bis 9. Mai 1962

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, 8. Mai 1962, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	I N H A L T	Bemerkungen
<u>I. Gesetze</u>				
a) Gesetze in 3. Lesung				
1	748		Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) Berichterstatter: Abg. Henrichs (CDU)	s. auch Drcks. Nr. 713
2	753 724		Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges Berichterstatter: Abg. Rübenstrunk (SPD)	
3	754 725 566		Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
4	726 687		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle-Westf.	
5	727 693		Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts	
b) Gesetze in 2. Lesung				
6	740		Entwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) Berichterstatter: Abg. Karl Schneider (FDP)	
7	743		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
8	742		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
9	755		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	
10	744		Entwurf eines Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	
11	752 731		Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU) Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts Berichterstatter: Abg. Bex (CDU)	
c) Gesetze in 1. Lesung				
12	733		Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	
	746		in Verbindung damit: Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I N H A L T	Bemerkungen
13	738	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG)	
14	745 692	II. Staatsverträge Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 Berichterstatter: Abg. Holz (CDU)	
15	750	III. Ausschlußberichte Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1961 Berichterstatter: Abg. Winkels (SPD)	

— MBl. NW. 1962 S. 895.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 27. 4. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	I n h a l t	Seite
72	11. 4. 1962	Verordnung NW PR 1,62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze.	215
7831	11. 4. 1962	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut	217
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	11. 4. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Ickern	217
		Berichtigung	
		Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelfreileitung Gersteinwerk — Münster	217

— MBl. NW. 1962 S. 896.

Nr. 29 v. 7. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2032	26. 4. 1962	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts vom 23. März 1961	219
2032	26. 4. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	219
2251	16. 4. 1962	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	220

— MBl. NW. 1962 S. 896.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM zuzügl. PortoKosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		6. StGB § 361 Ziff. 4. — Betteln setzt nicht voraus, daß die erbetene Gabe dem Bettler selbst oder einem (unterhaltsberechtigten) Angehörigen zugute kommen soll. Es genügt vielmehr, daß die Person, zu deren Gunsten die Gabe erbeten wird, dem Täter nicht fremd und fernstehend ist. Nur derjenige, der die Wohltätigkeit im Interesse ihm fremder Personen in Anspruch nimmt, bettelt nicht, sondern sammelt. OLG Köln vom 8. August 1961 — 1 Ss 168 61	111
Ausbildungsordnung für Kanzleilehrlinge	101	7. StGB § 367 I Nr. 8; BJagdG §§ 3, 6, 11, 20, 39 I Nr. 1 und 6; LJagdG NW § 4 — Wer ohne polizei- und jagdbehördliche Erlaubnis in einem umfriedeten Hausgarten im Einverständnis mit dem Eigentümer mit einem Luftgewehr auf eine Wildtaube schießt, begeht keine Übertretung, sondern eine Ordnungswidrigkeit. OLG Köln vom 8. September 1961 — Ss 259 61	112
Versteigerung durch Notare	102	8. JGG § 36; GVG § 142 I Nr. 3. — Auch wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet, kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht ein Amtsanwalt als Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. OLG Hamm vom 12. Februar 1962 — 2 Ss 1566 61	112
Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	102	9. StPO §§ 115 a, 114 d. — In dem vom Amts wegen vorzunehmenden Haftprüfungsverfahren nach § 115 a StPO ist § 114 d III StPO nicht anwendbar. OLG Hamm vom 19. Januar 1962 — 3 Ws 25 62	114
Bekanntmachungen	103	10. StPO §§ 207, 260 III; GVG §§ 24, 25 und 28; GG Art. 101. — „Einstellung des Verfahrens“ durch das Revisionsgericht wegen fehlerhaften Eröffnungsbeschlusses bedeutet, daß auch die Anklage Rechtsens nicht mehr vorhanden ist. — Nach einer solchen „Einstellung“ ist die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der neuen Anklage in keiner Weise gebunden. War die erste Anklage beim Einzelrichter erhoben, so kann die zweite beim Schöffengericht erhoben werden, ohne daß dieser Umstand allein schon eine offensichtlich mißbräuchliche Wahl darstellt. — In den Fällen des § 25 Nr. 2 c und Nr. 3 GVG richtet die Wahl sich nicht allein nach der Bedeutung der Sache; sie wird grundsätzlich weder von der Staatsanwaltschaft begründet noch vom Gericht nachgeprüft. OLG Köln vom 22. Dezember 1961 — Ss 378 61	115
Hinweise auf Rundverfügungen	103		
Personalnachrichten	103		
Gesetzgebungsübersicht	106		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 68; StPO § 205. — Die vorläufige Einstellung des Verfahrens unterbricht die Verjährung der Strafverfolgung nicht, da sie das Verfahren nicht fördert, sondern hemmt. OLG Köln vom 31. Januar 1962 — 2 Ws 242 61	106		
2. StGB § 164 III. — In Vorteilsabsicht handelt auch, wer die falsche Anschuldigung begeht, um den Verdacht einer strafbaren Handlung von sich abzuwenden. — Die Einwilligung des Verdächtigten beseitigt nicht die Rechtswidrigkeit der falschen Anschuldigung. OLG Düsseldorf vom 15. Februar 1962 — (1) Ss 1001 61	107		
3. StGB §§ 186, 193. — Die zur Abwägungspflicht von Redakteuren und Schriftstellern in der Presse bei Artikeln im redaktionellen Teil einer Zeitschrift entwickelten Maßstäbe gelten nicht in vollem Umfange für Privatpersonen bei sogenannten „Leserbriefen“. OLG Köln vom 15. Dezember 1961 — Ss 410 61	108		
4. StGB § 189 III. — Die Vorschrift des § 189 III StGB gestattet, auch solche Straftaten ohne Strafantrag zu verfolgen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. OLG Hamm vom 14. Juli 1961 — 1 Ss 739 61	109		
5. StGB §§ 242, 246, 248 b. — Zur Abgrenzung der Zueignung eines Kraftfahrzeugs vom bloßen unbefugten Gebrauch. OLG Hamm vom 24. November 1961 — 3 Ss 1116 61	110		

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
